

»Die einzige Person, welche meine Interessen vertreten und durchgesetzt hat, war meine Kinderanwältin. Die Beiständin und auch die meisten anderen Personen bei der KESB waren aus meiner Sicht nicht wirklich an meinem Wohl interessiert. Während meiner ganzen Zeit bei der KESB fühlte ich mich nie wirklich ernst genommen und meine Interessen und Wünsche wurden ewig nicht durchgesetzt. Auch waren für mich die Gespräche mit der Beiständin sehr belastend und sie und auch andere Leute der KESB machten auf mich keinen wirklich kinderfreundlichen Eindruck.«

Petra

6. Erfahrungen von Fachpersonen und Entscheidungsträgern

In diesem Kapitel sind Stellungnahmen und Einschätzungen von Fachpersonen und Entscheidungsträgern versammelt, die in ihrem beruflichen Alltag mit Kindesvertreter*innen zu tun haben. Wir haben allen Personen dieselben drei Fragen gestellt und ihre Antworten werden ohne Veränderung durch uns Autor*innen wiedergegeben:

- »Welche Erfahrungen haben Sie mit Kindesvertretungen gemacht?
- Können Sie sich zu Best Practices äußern?
- Haben Sie Wünsche oder Verbesserungsvorschläge bezüglich der Praxis der Kindesvertretung?«

Die Antworten sind weder repräsentativ noch müssen sie mit der Meinung und Haltung von uns Autor*innen übereinstimmen. Sie zeigen eindrücklich, wie heterogen das Institut der Kindesvertretung auch heute noch verstanden wird, wie unterschiedlich die Rolle und Funktion der Kindesvertretung zum Teil interpretiert werden und wie wenig festgelegt die Mandatsausübung der Kindesvertretung in der schweizerischen Praxis (noch) ist.

6.1 Erfahrungen und Einschätzungen von zwei Berufsbeiständinnen und einer im behördlichen Kinderschutz tätigen Person

Nicole Marthaler, Dipl. Sozialarbeiterin FH, Berufsbeiständin

Erfahrungen

In einem meiner komplexen Kindesschutzfälle hat die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einen Kinderanwalt beauftragt. Die Kinder hatten sich selber Hilfe geholt, weil sie von einem Elternteil psychische und physische Gewalt erlebten. Im Rahmen der Platzierung und der anschließenden Suche nach längerfristigen Lösungen wurde die Kindesvertretung eingesetzt.

In der Praxis ist die Zurückhaltung, Gespräche mit Kindern zu führen, leider immer noch recht ausgeprägt. Dies ist sehr schade, weil selbst kleinste Kinder, Säuglinge, schon gut ihren Willen und ihre Bedürfnisse zum Ausdruck bringen können. Eindrücklich war auch das Beispiel eines kognitiv eingeschränkten Kindes, welches mittels Bewegungen und einzelnen Wörtern auf die sexuellen Übergriffe innerhalb der Familie hingewiesen und damit einen Stein ins Rollen gebracht hat. Vielleicht ist es auch Furcht, in den Gesprächen mit Kindern etwas falsch zu machen, methodisch zu wenig versiert zu sein, die dazu führt, dass Kinderrechte missachtet werden und Anhörungen von Kindern in Kindesschutzverfahren oftmals immer noch zögerlich oder manchmal gar nicht durchgeführt werden.

Aus diesem Grund ist die Arbeit einer Kindesvertretung äußerst wichtig. Kinder erhalten eine Stimme und haben dadurch die Möglichkeit, sich Gehör zu verschaffen. Ihr Wille wird auf- und ernst genommen. Im eingangs erwähnten Fall konnten die Kinder die Erlebnisse schildern und auch aktiv mitwirken an der Suche nach Anschlusslösungen. Ein großer Vorteil einer Kindesvertretung ist, dass sich diese ausschließlich auf die Kinder und deren Willen konzentrieren kann. Dies ist in der Rolle als Abklärende in einer Kindesschutzabklärung oder als Beistandsperson oftmals anspruchsvoller. Die systemische Arbeitsweise bringt zwar verschiedene Sichtweisen ein, zeigt dadurch aber auch unterschiedlichste Bedürfnisse auf. Auch hat eine abklärende Person oder auch die Beistandsperson häufig schon längere Zeit mit dem Familiensystem zu tun oder bleibt auch länger involviert als eine Kindesvertretung. Dies kann dazu führen, dass die Interessen der Erwachsenen

einen größeren Platz erhalten als die Interessen der Kinder. Die Grundlage vom rechtlich unterschiedlich ausgelegten Begriff des »Kindeswohls« wird dann auch je nach Bedürfnissen interpretiert. So werden oft gegensätzliche Argumente mit dem Begriff des »Kindeswohls« untermauert. Dies macht die Arbeit im Kinderschutz zusätzlich herausfordernd.

Ich habe die Zusammenarbeit mit dem Kinderanwalt in diesem Fall sehr geschätzt. Es war stets eine gegenseitige Wertschätzung spürbar und dadurch kam es zu einer echten gegenseitig unterstützenden Zusammenarbeit. Als Beiständin war es zudem ein entlastender Faktor, dass ein Kinderanwalt in einem komplexen Fall mit unterschiedlichsten Interessen als neutrale außenstehende Person den Kindeswillen formell korrekt erfassen und wiedergeben konnte. Es war ein fortlaufender Prozess und es kam zu vielen Gesprächen, Telefonaten und E-Mails. Aktuell ist in diesem Fall vorläufig zumindest das Mandat für den Kinderanwalt abgeschlossen. Ich kann mir aber gut vorstellen, dass je nach Weiterentwicklung, wenn wieder wichtige Entscheidungen anstehen sollten, erneut auf den Kinderanwalt zugegangen werden könnte, um dann abermals gemeinsam die Kinder zu unterstützen und die für sie bestmögliche Lösungen zu finden.

Wunsch

Mein Wunsch wäre es, dass in Zukunft die Zurückhaltung, Gespräche mit Kindern zu führen, etwas reduziert werden kann und die Hauptpersonen in Kinderschutzverfahren zu Wort kommen. Kindesvertretungen können mit ihrer alltäglichen Arbeit mithelfen, dass der Fokus immer wieder auf den Willen der Kinder gelenkt wird.

Angela Tschanz, Sozialarbeiterin MAS, Bereichsleiterin Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialdienst Region Wattenwil

Konkreter Fall

An einem konkreten Beispiel soll gezeigt werden, wie Kindern mit besonderen Bedürfnissen dank gelingender Kooperation und Rollenaufteilung zwischen Beistandsperson und Kindesvertretung im Rahmen eines Scheidungsverfahrens eine Stimme gegeben werden kann.

Die Beiständin gem. Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB der Geschwister Lila (15), Lasse (13) und Lovisa (11)¹ wurde vom Zivilgericht um eine Stellungnahme ge-

1 Alle Namen geändert.

beten. Der zuständige Richter teilte sinngemäß mit, dass er davon absehen wolle, die drei Kinder im Rahmen des Scheidungsverfahrens ihrer Eltern anzuhören. Lila und Lasse würden an einer Störung aus dem Autismusspektrum leiden und wären durch eine persönliche Anhörung überfordert. Lovisa werde aufgrund ihres jungen Alters nicht angehört.

Gestützt auf Erfahrungen aus der bisherigen Zusammenarbeit erachtete es die Beiständin jedoch durchaus als möglich, die Kinder in einem alters- und bedürfnisadäquaten Rahmen am Verfahren partizipieren zu lassen. Gerade in Bezug auf die Regelung und spätere Umsetzbarkeit der Vater-Kinder-Kontakte schien es der Beiständin wichtig, dass die Vorstellungen der Kinder vom Zivilgericht mitberücksichtigt werden können, insbesondere auch deshalb, weil sich die Kinder aufgrund des konflikthaften Kommunikationsverhaltens sowie der fehlenden Absprachefähigkeit der Eltern hinsichtlich der Vater-Kinder-Kontakte in einem Loyalitätskonflikt befanden.

Mit der Unterstützung des Kindesvertreters, welcher auf Antrag der Beiständin vom Zivilgericht eingesetzt wurde, konnten sich die Kinder in Folge ihren jeweiligen Möglichkeiten entsprechend einbringen und am Verfahren teilhaben. Ihre individuellen Vorstellungen und Wünsche in Bezug auf die Ausgestaltung der Vater-Kinder-Kontakte konnten in Erfahrung gebracht und schließlich in der Scheidungsvereinbarung der Eltern berücksichtigt werden. Damit einhergehend erfolgte eine Anpassung und Konkretisierung der Aufgaben der Beiständin, sodass diese die Familie bei der künftigen Umsetzung der erarbeiteten Lösung bestmöglich begleiten kann.

Die Kinder erhielten durch den Kindesvertreter die Möglichkeit, sich in einem passenden Rahmen mitzuteilen und ihre Bedürfnisse zu artikulieren. Hilfreich dabei war, dass der Kindesvertreter den Kindern Sicherheit vermittelte, indem er sie vorgängig über die Gestaltung der Gespräche informierte, sich Zeit für den Vertrauensaufbau nahm und die Eltern als wichtigste Bezugspersonen miteinbezog. Die respekt- und rücksichtsvolle Vorgehensweise des Kindesvertreters, sein Interesse an der Lebenswelt der Kinder sowie seine Authentizität dürften das »In-Kontakt-Kommen« mit den Kindern ebenfalls positiv beeinflusst haben.

Zwischen dem Kindesvertreter und der Beiständin etablierte sich eine funktionierende Zusammenarbeit sowie ein bereichernder interdisziplinärer Fachaustausch. Kennzeichnend dafür waren eine transparente und verlässliche Kommunikation auf Augenhöhe sowie die zeitnahe Absprache und Information über die jeweilige Vorgehensweise. So informierte sich der Kindesvertreter beispielsweise bei der Beiständin über (autismus)spezifische

Aspekte der kindlichen Kommunikation und Entwicklung und berücksichtigte diese bei der Herstellung des Kontakts zu den Kindern.

Die Beiständin profitierte in Bezug auf Verfahrensaspekte und die rechtliche Umsetzbarkeit von Empfehlungen vom Fachwissen des Kindesvertreters. Zu wissen, dass die Kinder im Scheidungsverfahren kompetent und einfühlsam begleitet werden, war zudem entlastend für die Beiständin.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen der Familie und der Beiständin brachte die klare Aufgaben- und Rollenaufteilung zwischen dem Kindesvertreter und der Beiständin einen deutlichen Mehrwert.

Die Beiständin war bereits vor dem Scheidungsverfahren involviert. Sie war somit mit der familiären Situation vertraut, kannte Verhaltens- und Kommunikationsmuster und die Lebenswelt von Eltern und Kindern. In der vorliegenden konflikthafter Trennungssituation gestaltete sich der Vertrauensaufbau zu den Eltern jedoch als Balanceakt. Positionierte sich die Beiständin in Bezug auf die Ausgestaltung der Vater-Kind-Kontakte, bestand stets die Gefahr, dass sich ein Elternteil benachteiligt fühlte. Negative Auswirkungen auf die weitere Zusammenarbeit mit den Eltern zeichneten sich ab. Eine konsequente Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder war erschwert.

Mit der Einsetzung des Kindesvertreters konnte diesem Umstand wirkungsvoll begegnet werden. Der Kindesvertreter hatte einen klaren und zeitlich begrenzten Auftrag im Rahmen der Scheidung, welcher explizit die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Kinder beinhaltete. Der Aufbau einer Vertrauensbeziehung zu den Eltern spielte dabei lediglich eine untergeordnete Rolle.

Die Bereitschaft zur Kooperation zwischen Kindesvertreter und Beiständin spiegelte sich folglich in einem gelingenden Fallverlauf wider. Der Kindesvertreter interessierte sich für die Erfahrungen der Beiständin in der Zusammenarbeit mit der Familie und ließ die Einschätzungen der Beiständin in seine Arbeit einfließen. So konnte gemeinsam ein Vorschlag zur Regelung der Vater-Kinder-Kontakte und zur Anpassung der beistandschaftlichen Aufgaben erarbeitet werden, welcher sowohl bewährte Vorgehensweisen als auch mögliche Stolpersteine berücksichtigte. Das Engagement des Kindesvertreters bereitete der Beiständin somit guten Boden für eine wirkungsvolle Weiterführung des Mandats nach der Scheidung.

Andreas Schnegg, Sozialarbeiter, Sektionsleitung Kinderschutz, Stadt Bern

Der Bereich Kinderschutz des EKS hat bereits verschiedentlich Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Kinderanwältinnen und -anwälten sammeln können.

Wir schätzen die Arbeit der kinderanwaltschaftlichen Vertretung ausgesprochen, da das Interesse des Kindes durch diese in einen besonderen Fokus genommen wird und sich dies erfahrungsgemäß auch im Entscheid der Gerichte entsprechend niederschlägt. Die Entscheide fallen unserer Einschätzung nach zunehmend zugunsten der individuellen persönlichen kindlichen Bedürfnisse aus, wenn eine kinderanwaltschaftliche Vertretung involviert ist.

Besonders lohnenswert hat sich für uns der Einsatz von kinderanwaltlichen Vertretungen bei Jugendlichen gezeigt, die dadurch befähigt wurden und Eigeninitiative übernommen haben, indem sie beispielsweise selber einen Antrag bezüglich ihrer Anliegen verfasst haben.

Aufgrund unserer Erfahrung wissen wir, dass die verschiedenen Kinderanwältinnen und -anwälte unterschiedliche Qualifikationen mitbringen, sich ihre Haltungen teilweise auch unterscheiden. So liegt es nahe, dass wir den Argumentationen der Kindesvertretungen einmal mehr und einmal weniger zustimmen. Wir finden es hilfreich, wenn vor allem auf die individuellen, persönlich geprägten Bedürfnisse des einzelnen Kindes eingegangen wird und generelle entwicklungspsychologische Ansätze eher als grundsätzliche sekundäre Orientierungspunkte dienen. Wir gehen davon aus, dass die Dynamiken in Familien und bisherige Prägungen eines Kindes sehr unterschiedlich sein können und eine systemische Herangehensweise sich lohnt.

Bezüglich der Zusammenarbeit von Kinderanwältinnen und -anwälten mit unserer Stelle sehen wir ein von Beginn des Verfahrens an stattfindenden Austausch als sehr hilfreich an. Eine transparente Zusammenarbeit scheint uns zielführend, wenn es um die bestmöglichen Entwicklungsperspektiven der betroffenen Kinder geht. Wir denken aber auch, dass es sich dabei nicht um ausführliche Fallbesprechungen handeln sollte, damit der jeweilige Auftrag nicht aus dem Fokus gerät. Dies auch mit dem Ziel, dass die Kinderanwältin oder der Kinderanwalt eine neutrale Person für das Kind und seine Anliegen bleiben kann. Wir schätzen diesen Austausch mit Kinderanwältinnen- und -anwälten auf Augenhöhe und sehen uns nicht als Empfänger von allfälligen Aufträgen.

Dies wurde von einzelnen Sozialarbeitenden in Einzelfällen so erlebt und entspricht unserer Ansicht nach nicht den vorgesehenen Zuständigkeiten der verschiedenen Fachpersonen.

6.2 Erfahrungen und Einschätzungen von Personen, die bei der KESB tätig sind

Raphaela Zürcher Kramer, Dr. iur., Präsidentin KESB Uster (ZH)

Gute und weniger gute Erfahrungen

Die Erfahrungen der KESB Uster mit Kindesvertretungen nach Art. 314a^{bis} ZGB sind bisher insgesamt sehr positiv. Der Sinn und Zweck der Kindesvertretung, dem unmittelbar betroffenen Kind oder Jugendlichen im Verfahren vor der KESB eine Stimme zu geben, wird nach Auffassung der KESB Uster grundsätzlich erfüllt. Die Verankerung dieses Rechtsinstrumentes auch im Kindesschutzrecht und nicht nur in der Zivilprozessordnung war dringend nötig. Generell in Bezug auf Kinderbelange erhalten Kinder und Jugendliche eine von der Verfassung garantierte Parteistellung. Schon nur deswegen war es Zeit, die Kindesvertretung ins ZGB aufzunehmen, und ist die Prüfung einer eigenen Vertretung gemäß Art. 314a^{bis} ZGB im konkreten Verfahren rechtlich zwingend. Insbesondere in Fällen einer Fremdplatzierung oder bei Besuchsrechtsstreitigkeiten – beides für das Kind oder den Jugendlichen sehr belastende Situationen – sind die Erfahrungen der KESB Uster mit der eigenen Verfahrensvertretung der Kindesinteressen resp. des Kindeswohls sehr gut.

Die KESB Uster setzt sich in Fällen von strittigem Besuchsrecht oder in Fällen einer außerfamiliären Platzierung standardmässig mit der Frage der Bestellung einer Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB in ihren Entscheiden auseinander, was nicht zuletzt auch der Vorgabe der Aufsichtsbehörde der KESB entspricht. In anderen Fällen wird die Bestellung einer Kindesvertretung je nach Umständen erwogen. Jugendliche werden zur Beantwortung dieser Frage regelmässig in ihrer Anhörung beigezogen. Die Praxis der letzten Jahre zeigte, dass sich die meisten Jugendlichen, die u.a. in einem Loyalitätskonflikt stecken, eine eigene Rechtsvertretung wünschen. Die Jugendlichen fühlen sich mit der eigenen Rechtsvertretung ernst genommen und erhalten damit allgemein die ihnen zustehende Partizipationsform als eigene Rechtssubjekte im Verfahren vor der KESB.

Die eingesetzten Fachpersonen werden mit nur wenigen Ausnahmen als engagiert und systemisch arbeitend wahrgenommen. Auch sind die fachlichen Grundsteine vorhanden, nämlich fundierte Rechtskenntnisse im Kinderschutz und im Verfahrensrecht der KESB und ebenso fundierte Kenntnisse in der Sozialen Arbeit (Kinderschutz). Zu erwähnen ist ferner, dass die Kindesvertretung prinzipiell in der Lage ist, zwischen dem Kindeswohl und dem Kindeswillen zu unterscheiden. Zumeist werden beide Aspekte in den Stellungnahmen an die KESB aufgenommen und sauber voneinander getrennt. Der Wille des Kindes ist auch gemäß aktueller bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht in erster Linie durch die Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB zu ermitteln, sondern das objektive Kindeswohl, das es im Verfahren vor der KESB auch durchzusetzen gilt. Der Kindeswille dient, wenn er überhaupt ermittelt werden soll, der Findung einer kindergerechten Perspektive der KESB; er nimmt daher eine sekundäre Rolle in der Kindesvertretung ein. Denn je gefährdeter das Kindeswohl ist, umso wichtiger ist dessen Übermittlung an die zuständige Instanz. Daher wird die Aufnahme beider Aspekte durch die Kindesvertretung begrüßt, aber mit einer klaren Differenzierung, die sich aus der Stellungnahme ergibt.

Negativ wirkt sich die Solidarisierung der Kindesvertretung mit einem Elternteil aus, was zwar selten, aber gleichwohl schon vorgekommen ist. Ein klares Rollenverständnis und dessen Vermittlung an die anderen Verfahrensbeteiligten (insbesondere die Eltern und deren Rechtsvertreter*innen) wirkt der Gefahr, sich auf die eine Seite der Eltern zu schlagen, effektiv entgegen (vgl. dazu auch die Bemerkungen unter Best Practices).

Problematisch ist die Auffassung der Kindesvertretung im Verfahren als Formalität oder als eine Form der Pflichtverteidigung, wird sie doch insbesondere für Verfahren angeordnet, die für das Kind ohnehin schon belastend sind. Die Kindesvertretung ist vielmehr eine Form der Rechtsvertretung. Die mit dem Mandat einer Kindesvertretung betraute Fachperson hat sich aktiv in das Verfahren einzubringen. Insbesondere sollen Kindesvertretungen nicht mit Nachdruck zur Einreichung einer Stellungnahme aufgefordert werden müssen, während die Vertretungen der Eltern längst ihre Eingaben an die KESB getätigt haben. Die Kindesvertretung soll mehr sein als eine von den Eltern und der Behörde unabhängige Stimme für das Kind: Die Kindesvertretung soll den verfassungsmäßig und völkerrechtlich verankerten Anspruch des Kindes auf Partizipation im Verfahren verwirklichen. Die Veranschaulichung dieses zentralen Punktes hilft der Kindesvertretung, die eigene Rolle und die Wichtigkeit des Mandats zu erfassen.

Die Kindesvertreterin oder der Kindesvertreter muss sich somit mit dem vertretenen Kind oder Jugendlichen aktiv auseinandersetzen und persönlich im Kontakt stehen. Das Abfassen einer Stellungnahme an die KESB nur gestützt auf die Akten entspricht nicht dem Grundsatz eines fairen Verfahrens für das Kind und widerspricht seinem Partizipationsrecht. Ein solcher Verzicht müsste gut begründet sein und ausschließlich im (objektiven) Interesse des Kindes liegen.

Gleichzeitig hat die Kindesvertretung eine objektive und professionelle Distanz zum Kind und dessen Schicksal zu wahren. Nicht nur das Sympathisieren mit einem Elternteil, sondern auch das Sympathisieren mit dem Kind steht dem Zweck der Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB entgegen.

Best Practices

Aus den dargelegten Gründen folgt als Best Practice vorderhand die Rollenklarheit während des ganzen Verfahrens, worin auch die Abgrenzungsfähigkeit gegenüber den Eltern/Elternteilen enthalten ist. Es folgt unmittelbar die Notwendigkeit von fundierten Rechtskenntnissen, insbesondere der Kinderrechte und im Kindeschutz sowie im Verfahrensrecht der KESB resp. der oberen Gerichte. Kenntnisse der Sozialen Arbeit sind aus Sicht der KESB Uster für die Aufgabenstellung einer Kindesvertretung ungleich wichtiger als Erfahrung aus dem Bereich der Medizin oder Psychologie. Gegenüber dem Kind wird die Fähigkeit erwartet, mit ihm Gespräche zu führen und sich mit ihm auf Augenhöhe zu bewegen, auch um sein Vertrauen zu gewinnen. Dabei soll eine klare Haltung vermittelt werden können, was verhandelbar ist und was nicht. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte bei Mandatierung seitens der KESB eine Art Instruktionsgespräch stattfinden, insbesondere zur Klärung der Erwartungen seitens der KESB, damit kritische Situationen, wie oben beschrieben, gar nicht erst entstehen.

Die KESB Uster darf heute feststellen, dass die Qualität der Kindesvertretungen insgesamt hoch ist und die aufgeführten Punkte in den Kindesvertretungen vielfach vorhanden und auch sichtbar sind. Wo aber der Kindeswille, wenn, dann nur in zweiter (oder dritter) Linie von der Kindesvertretung beachtet wird, nämlich um eine kindsgerechte Perspektive einnehmen zu können, und wo strikt das Kindeswohl ermittelt und vermittelt wird, werden die Rechte des Kindes im Verfahren am allerbesten vertreten und diese Best Practice gilt es im Bereich der Qualitätskontrolle und bei Aus- bzw. Weiterbildungen anzustreben.

Wünschenswertes und Verbesserungsvorschläge

Auf der Webseite des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz erachtet die KESB Uster den mehrfach wiederholten Hinweis (in den Rubriken Aufgaben und Arbeitsweise), dass eine der Aufgaben der Kindesvertretung die Ermittlung und Vertretung des subjektiven Kindeswillens ist, als problematisch, wie vorne ausgeführt. Vielmehr sollte im Bereich der Aufgaben der Kindesvertretung ausschließlich von der Ermittlung und Vertretung des Kindeswohls gesprochen werden und nur in zweiter Linie von der Vertretung des Kindeswillens (zur Findung einer kindergerechten Perspektive).

Im Bereich der Finanzierung ist sodann der Vermerk anzubringen, dass es sich bei Mandaten nach Art. 314a^{bis} ZGB nicht immer um unentgeltliche handelt und wenn, wird die Unentgeltlichkeit den Eltern zugesprochen, nicht dem Kind. Die Kosten einer Kindesvertretung werden in der Regel subsidiär von der KESB übernommen, die aber die Kosten als Teil der Unterhaltsverpflichtung den Eltern weiterverrechnet, es sei denn, diese selber haben Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung (Rechtspflege). Mithin müssen die Eltern unter Eingabe der entsprechenden Belege über ihre finanziellen Verhältnisse Antrag auf unentgeltliche Rechtsvertretung (Rechtspflege) stellen.

Last but not least ist (de lege ferenda) eine einheitliche Entschädigungsrichtlinie für die Kindesvertretung wünschenswert, und zwar analog zur Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung. Die Ablehnung einer gleichwertigen Entschädigung wie für die unentgeltliche Rechtsvertretung durch eine Anwaltsperson widerspricht nach Auffassung der KESB Uster dem Institut der Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB und dem Qualitätsanspruch an die Kindesvertretung. Es gibt nur eine gleichwertige Qualität in der Vertretung der Kinder und Jugendliche wie in der Vertretung ihrer Eltern, wenn der Aufwand dafür auch entsprechend entschädigt wird.

Silvio Imhof, MSc Soziale Arbeit, Präsident KESB Emmental (BE): Ein Kinderanwalt bzw. eine Kinderanwältin im Kindesschutzverfahren ist eine Person mehr, die weiß, was das Beste für das Kind ist!?

Kinderanwältinnen und Kinderanwälte haben sich im Kindesschutz (noch) nicht etabliert. Sie sind in der Selbstfindung. Nicht überall wird ihnen im Verfahren eine Rolle zugestanden. Wo dies geschieht, ist ihre Rolle und die Abgrenzung zu anderen Akteur*innen nicht immer klar ausdifferenziert.

In diesem Sinne erlaube ich mir in aller Kürze eine persönliche, auf meiner Erfahrung basierende kritische Würdigung.

Seit 2013 sind die neuen Bestimmungen zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Teil des ZGB) in Kraft. Die entscheidenden Behörden sind seither interdisziplinär zusammengesetzt. Professionalität und Routine in der Fallarbeit zeichnen sie aus. Die Vereinheitlichung von Abläufen und Vorgaben hat gleichzeitig zu einer verstärkten Professionalisierung in der Mandatsführung geführt, die im Kinderschutz heute mehrheitlich durch dafür ausgebildete, hauptberuflich in dieser Tätigkeit angestellte Personen ausgeübt wird. Gleiches gilt auch für die Abklärungen. In heutigen Kinderschutzverfahren bei einer Kinderschutzbehörde, wie sie der Verfasser kennt (Kanton Bern) und auch selber instruiert, werden die Sachverhaltsabklärungen bei komplexeren Situationen an die Sozialdienste delegiert und auf der Basis von Vorgaben der KESB als prozessorientierte Abklärungen geführt. Eine gute Abklärung hat dabei den Ansprüchen einer fundierten empirisch unterlegten Diagnostik ebenso zu genügen wie den Ansprüchen der Prozessorientierung. Dazu gehört insbesondere das Herstellen von Arbeitsbeziehungen, das Initiieren von Bewusstseinsprozessen, das Bereitstellen von Reflexionsmöglichkeiten, das Vermitteln von Hilfestellungen, das Führen von Schlichtungsversuchen und die Begleitung von Versuchen zur Selbsthilfe.

Bei besonders komplexen Fallkonstellationen ordnet die KESB ein Fachgutachten an. Neben der Beurteilung der Betreuungs- und Erziehungsfähigkeit der erwachsenen Bezugspersonen eines Kindes – nach sorgfältiger Analyse ihrer Ressourcen und Defizite – hat ein Gutachten im Kinderschutz dabei oft auch die Frage des konkreten Kindeswillens zu beantworten. Die Unterscheidung zwischen dem objektiven und subjektiven Kindeswillen, die Herausarbeitung des autonomen Kindeswillens und das Aufzeigen allfälliger manipulativer Beeinflussungen des Kindes bedarf dabei eines strukturierten und differenzierten Vorgehens. Vor einer allzu schnellen diesbezüglichen Beurteilung sei an dieser Stelle explizit gewarnt.

Der altersgerechte Einbezug von Kindern und Jugendlichen in die sie betreffenden Verfahren und Mandate gehört heute weitgehend zum Standard, auch wenn diesbezüglich sicherlich weiterhin ein Verbesserungspotential besteht. Dies gilt während der Sachverhaltsabklärung ebenso wie beim persönlichen rechtlichen Gehör bei der KESB oder später in der Mandatsführung. Im Zentrum des Handelns aller Akteur*innen im Bereich des Kinderschutzes steht stets das Wohl des Kindes im Zentrum. Der Kinderanwalt bzw. die Kin-

deranwältin ist somit lediglich eine weitere Person mit dem gleichen Hauptziel, der eine spezifische Rolle zur Erreichung dieses Ziels zukommt.

Die KESB hat gemäß Art. 314a^{bis} ZGB die Anordnung einer Kindesvertretung insbesondere bei einem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern und der Unterbringung eines Kindes zu prüfen sowie dann, wenn die Eltern bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs (Besuchsrecht) unterschiedliche Anträge stellen. Diese Prüfung erfolgt dabei jeweils bewusst unter der Fragestellung, ob die Einsetzung einer Kindesvertretung für das Kind im Verfahren einen konkreten Mehrwert ergibt.

Best Practices

Ich durfte schon mehrfach erfolgreich mit Kinderanwält*innen zusammenarbeiten. Anbei eine nicht abschließende Aufzählung vorstellbarer Situationen, in denen aus meiner Sicht die Einsetzung einer Kindesvertretung einen Gewinn darstellt. Bei sich um die Kinderbelange streitenden Eltern in Trennungsprozessen kann eine parteiliche Vertretung des Kindes durch ein*e Kinderanwält*in Sinn machen. Dies gilt umso mehr, wenn die Eltern ihrerseits durch Anwält*innen vertreten werden. Auch kann es vorkommen, dass ein Kompromiss zwischen den Eltern nicht immer zwingend im Interesse des Kindes liegt. Ebenfalls sinnvoll ist die Beiordnung ein*er Kinderanwält*in, wenn ein Kind Stellung gegenüber einem Elternteil oder gegenüber beiden Eltern bezieht. Wenn Verfahren länger dauern, sich über Monate hinziehen, ist es für Kinder zudem hilfreich, wenn sie durch ein*e Kinderanwält*in altersentsprechend über das Verfahren und dessen Ablauf informiert werden. Dadurch können ihre Verunsicherung und der Druck, der auf ihnen lastet, gelindert werden. Rechtlich informiert und aufgeklärt sowie fachlich und strategisch beraten zu werden, liegt ebenso im Interesse von Kindern und Jugendlichen wie von Erwachsenen.

Fazit

Ausblickend darf erwartet werden, dass sich Kinderanwält*innen ihrer Rolle und individuellen Fähigkeiten, aber auch ihrer Grenzen bewusst sind und diese stets reflektieren. Tun sie dies, versalzen sie nicht einfach als ein*e weitere von bereits vielen involvierten Köch*innen die Suppe, sondern können im Verfahren tatsächlich einen Mehrwert für das Kindeswohl generieren.

Armin Müller, Sozialarbeiter FH, Behördenmitglied KESB Oberland Ost (BE)

In Bezug auf die Frage, ob in einem Verfahren eine Kindesvertretung notwendig und zielführend ist, gilt es aus meiner Sicht zu prüfen, ob sie effektiv zusätzliche Unterstützung und Entscheidungshilfen bieten kann. Beseht bereits eine Beistandschaft nach Art. 308 ZGB und kann die Beistandin oder der Beistand ein umfassendes und neutrales Bild (unter Einbezug weiterer Fachstellen wie Erziehungsberatung, Familienbegleitung, Kinder- und Jugendpsychologie u.a.) einer Situation darstellen, bedarf es, wie das Bundesgericht ausgeführt hat, keiner Verdoppelung der Informationsquelle durch einen Beitrag einer Kindesvertretung (Bundesgerichtsurteil vom 17.12.2015 (5A_52/2015)).

Eine wichtige Rolle kommt der Kindesvertretung in meinem Berufsalltag in Verfahren zu, in denen eine (vorübergehende) stationäre Unterbringung, die Neuzuteilung von Obhut oder Teile der elterlichen Sorge Inhalt des Verfahrens darstellen und die Eltern nicht bereit sind, in Kooperation mit der Beistandsperson und den weiteren involvierten Fachpersonen zu einer einvernehmlichen Lösung Hand zu bieten. Auch wenn die Eltern aus ihrem subjektiven Verhalten heraus das Richtige tun, widersprechen ihre Einschätzung der Situation sowie ihr daraus resultierendes Verhalten oft den Bedürfnissen und dem Wohl der Kinder. In diesen einschneidenden Situationen ist es Aufgabe der Beistandsperson nach Art. 308 ZGB, die Interessen des Kindes in Bezug auf seine positive Entwicklung rund um Gesundheit, Wohnen, Schule, Ausbildung u.a. wahrzunehmen. Die Kindesvertretung vertritt die Interessen im Verfahren vor der Behörde. Diese Grenzen sind meiner Ansicht nach nicht starr, sondern ergänzen sich zu einem Gesamtbild.

Eine standardmäßige, ja beinahe inflationäre Einsetzung einer Kindesvertretung, wie dies in gewissen Kantonen Praxis zu sein scheint, erachte ich als wenig hilfreich; sie schmälert den Wert des Instruments Kindesvertretung. In unserer Behörde besprechen wir bei nicht eindeutigen Situationen jeweils im Team, ob eine Kindesvertretung einzusetzen ist oder nicht.

In einigen Verfahren konnte ich feststellen, dass die Kindesvertretung verschiedenen Erwartungshaltungen ausgesetzt ist. Auch wenn der Auftrag klar definiert ist, verstehen Eltern häufig eine Kindesvertretung auch als ihre Vertretung in der Auseinandersetzung mit dem Gericht oder der Behörde. Wiederholt bestätigten Eltern nach Abschluss eines Verfahrens, dass die Kindesvertretung sie unterstützt und verstanden habe, dies auch, wenn der Entscheidung der Behörde letztlich nicht ihren Erwartungen entsprochen hatte. Ich erkläre

mir diese Tatsache damit, dass die Eltern profitieren, wenn die Kindesvertretung ihnen ihre Rolle ausführlich erklärt und ihnen gegenüber bei Bedarf auch »Übersetzungsarbeit« leistet, etwa in Bezug auf einzelne Verfahrensschritte.

Eine Kindesvertretung ist für meine Arbeit in der Behörde wertvoll, weil sie tatsächlich und ausschließlich die Interessen des Kindes vertritt und damit auch im Interesse des Kindeswohls handelt und insbesondere auch die Kinder und Jugendlichen im Meinungsbildungsprozess unterstützt. Im Gegensatz dazu stehen die Parteienvertretungen. In 2-Parteien-Verfahren strapazieren die Anwälte und Anwältinnen häufig den Begriff Kindeswohl, gemeint ist jedoch prioritär das »Elternwohl«, sprich die Eigeninteressen des von ihnen vertretenen Elternteils.

In anspruchsvollen Verfahren nehme ich die Mitwirkung der Kindesvertretung als unterstützend wahr.

Eine Best Practice benötigt es aufgrund meiner Erfahrungen nicht. Zu Beginn stellt sich der Behörde die Frage der Notwendigkeit einer Kindesvertretung in einem bestimmten Verfahren. Anschließend erfolgt die Kontaktaufnahme, bei einer Zusage die Einsetzung per Entscheid. Hilfreich ist die Internetseite »kinderanwaltschaft.ch«, dort können Fachpersonen entsprechend den Anforderungen eines Verfahrens ausgewählt werden.

Thomas Nydegger, Sozialarbeiter/Sozialpädagoge HFS, Systemischer Familienberater ZAK (Vizepräsident der KESB Seeland [BE])

Im Rahmen der behördlichen Arbeit bei der KESB Seeland wurde in den vergangenen Jahren zunehmend auf das Institut der Kindesvertretung zurückgegriffen und für betroffene Kinder und Jugendliche in verschiedenen Konstellationen eine Vertretung angeordnet. Mehrheitlich handelte es sich dabei um Verfahren von Besuchsrechts- oder Obhutskonflikten von Eltern, Verfahren bezüglich Fremdplatzierungen oder um die Frage einer Rückplatzierung zu den Eltern. In einem Einzelfall wurde auch eine Vertretung des Kindes bezüglich der Frage einer medizinischen Behandlung angeordnet.

In den meisten Fällen wurde die Kindesvertretung von Amtes wegen von der KESB angeordnet, in wenigen Fällen aufgrund von Anträgen eines oder beider Elternteile. In einer Minderheit von Fällen stellten Kinder und Jugendliche selbst einen Antrag oder hatten sich bereits selbstständig um eine Vertretung bemüht.

Erfahrungen

Grundsätzlich sind die Erfahrungen mit Kindesvertretungen positiv. Entscheidend für eine gelingende und gewinnbringende Vertretung ist, dass die anordnende Behörde sowohl gegenüber dem Kind als auch gegenüber den Eltern das Instrument der Kindesvertretung transparent und verständlich erklärt und frühzeitig allfällige Fragen oder Missverständnisse klärt. Mehrfach zeigte sich, dass Eltern davon ausgingen, dass die Kindesvertretung auch ihre Anliegen aufnimmt und vertritt, was weder Aufgabe noch Ziel der Kindesvertretung sein kann.

Wichtig ist zudem auch, dass vor der Einsetzung mit den Kindern oder Jugendlichen geklärt wird, ob diese eine Kindesvertretung wollen und bereit sind, sich auf anstehende Gespräche einzulassen. Es musste einmalig eine Kindesvertretung wieder aus dem Amt entlassen werden, nachdem sich der Jugendliche Gesprächen mit der Kindesvertretung verweigert hatte und das Institut als solches grundsätzlich ablehnte.

Bereits bei der Auswahl ist zudem zu klären, ob ein Mann oder eine Frau, eine ältere oder jüngere Person für die Vertretung besser geeignet ist, wobei allenfalls die Haltung der Eltern mitzuberücksichtigen ist. Im Fall großer Ablehnung oder Nichtakzeptanz der Eltern und der daraus folgenden negativen Beeinflussung des Kindes in seiner Haltung gegenüber der Kindesvertretung besteht die Gefahr, dass diese sich dementsprechend auch weniger gewinnbringend in das Verfahren einbringen kann.

Entscheidend ist zudem, dass die Kindesvertretung über die notwendigen zeitlichen Ressourcen verfügt. Es benötigt Zeit, eine vertrauensvolle Beziehung zum Kind aufzubauen und dieses vielleicht auch mehrfach in seinem Lebensumfeld zu besuchen. Die Chance für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen wird so erhöht und damit gelingt es auch, sich gewinnbringend in das Verfahren einzubringen. Die Kindesvertretung muss für das Kind erreichbar und präsent sein und die Rolle und Aufgabe wie auch die Grenzen müssen für das Kind klar sein. Besonders hervorzuheben ist die Wichtigkeit der deeskalierenden Wirkung, welche die Kindesvertretung auch gegenüber Eltern haben kann, wenn der Fokus auf die Interessen des Kindes gelegt werden können. Mehrfach haben wir festgestellt, dass durch die Arbeit einer Kindesvertretung mit dem Kind, aber auch gegenüber den Eltern die Akzeptanz von behördlichen Maßnahmen erhöht und Ängste gegenüber der KESB abgebaut werden konnten.

Fazit

Für die KESB ist die Kindesvertretung insbesondere ein Gewinn, wenn sie es schafft, sowohl die Lebenswelt und Realität des Kindes als auch einen Einblick in seinen Alltag einzubringen und damit das Kind sichtbarer zu machen. Es besteht sonst die Gefahr, dass das Kind, welches im Zentrum des Verfahrens stehen muss, gerade bei Elternkonflikten, wo beide Eltern anwaltlich vertreten sind und von beiden Eltern lange Eingaben gemacht werden, zur Randnotiz verkommt.

Selbstverständlich hat sich die Kindesvertretung nebst der Vertretung der Interessen und Wünsche des Kindes am Kindeswohl zu orientieren, was auch geschieht. Hier wird teilweise, auch von KESB-Vertretern, argumentiert, dass die KESB per se das Kindeswohl im Fokus hat und damit eine Kindesvertretung nicht notwendig scheint. Dem kann entgegengehalten werden, dass der unbefangene Blick von außen, der Fokus auf das Kind und der persönliche Kontakt für das Verfahren ein Gewinn sein kann. Zwar wird das Verfahren aufwändiger und es besteht die Gefahr, dass das Verfahren weniger schlank abgewickelt werden kann und es zu zeitlichen Verzögerungen kommt, da sich eine weitere Partei einbringt und Anträge stellt oder Eingaben macht. Letztendlich hilft es aber der KESB bei der Entscheidungsfindung, wenn die Anliegen, Wünsche und Sorgen umfassend eingebracht werden, was mit einer von den Eltern unabhängigen Vertretung des Kindes sichergestellt werden kann.

6.3 Erfahrungen und Einschätzungen von an Gerichten tätigen Personen

Philipp Weber, Sozialarbeiter FH, Supervisor SSAZ, Fachrichter, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht Bern

Beim Begriff *Kindesvertretung* kommen mir unweigerlich die Begriffe *Kindeswohl* und *Kindesschutz* in den Sinn. Beide haben mich während meiner Berufszeit als Berufsbeistand, Sozialarbeiter, als Leiter einer Jugend-, Eltern- und Suchtberatungsstelle und als Supervisor während mehrerer Jahrzehnte begleitet. Als Fachrichter am Kindes- und Erwachsenenschutzgericht des Kantons Bern KESG (gehört zum Obergericht, nächste Instanz ist das Bundesgericht) seit 2013 ist meine Funktion weniger begleitend als vielmehr mitentscheidend in einem Richtergremium (Dreierkammer).

Im Bereich des Kinderschutzes sind verschiedene Player vorhanden. Einerseits die »natürlichen«, wie die Eltern, allfällige Geschwister, das familiäre Umfeld, Freunde, Nachbarn usw., andererseits die »amtlichen«, wie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), Sozial- und Gesundheitsdienste, Erziehungsberatungsstellen, familienergänzende Angebote, Jugendarbeit, Schulen/Schulsozialarbeit usw. In diesen professionellen Systemen gibt es verschiedene freiwillige Akteure, z.B. die BeraterInnen der verschiedenen Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstellen. Daneben gibt es Akteur*innen mit einem formellen Auftrag, z.B. einer Abklärung oder dem Führen einer Beistand- oder Vormundschaft. In dieses Umfeld gehört auch die Kindesvertretung, wobei ich diesem Begriff gerne noch *anwaltlich* voranstellen möchte, weil ja auch eine Beistandsperson oder ein Vormund bzw. eine Vormundin eine Vertretungsfunktion haben. Alle diese Akteur*innen haben den Auftrag und die Aufgabe, sich für das Wohl eines Kindes einzusetzen.

Die nachfolgenden Gedanken und Überlegungen beziehen sich auf die Organisation des Kinderschutzes im Kanton Bern. Die KESBs sind im Kanton Bern keine Gerichtsinstanz, sondern eine Verwaltungsbehörde. Ihre Entscheide können ans Obergericht und diese ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Erfahrungen

In der Vorbereitung für diesen Text habe ich mich mit mehreren ehemaligen Kolleg*innen mit Hintergrund Berufsbeistandschaft und KESB unterhalten. Interessanterweise konnten sie mir nicht oder nur vage von Erfahrungen mit Kindesvertretungen berichten. Dies lässt sich einerseits damit erklären, dass die Kindesvertretung vor allem im Rahmen eines Gerichtsverfahrens eingesetzt wird. Ich vermute aber auch, dass bei den KESBs mehrheitlich davon ausgegangen wird, dass eine Beistandschaft ausreicht, die Interessen und das Wohl eines Kindes zu wahren. Dies scheint mir problematisch, da eine Beistandsperson oft einen »übergeordneten« Auftrag hat, das heißt, dass sie zwar die Interessen des Kindes schützen, gleichzeitig aber auch die Eltern unterstützend begleiten soll. Dies führt zwangsläufig zu einem Rollenkonflikt, besonders dann, wenn die Eltern untereinander in einen Konflikt verstrickt sind. Dann wird schon eine Besuchsregelung zur Herausforderung und verlangt von der Beistandsperson eine Allparteilichkeit und Neutralität, unter der dann das Kindeswohl leiden kann. So erlebte ich kürzlich in einem Gerichtsfall, dass die

Beistandsperson für ein $2\frac{1}{2}$ -jähriges Mädchen vorschlug, es könnte alternierend jede Woche die Obhut wechseln – und dies bei einer Distanz von 600 km!

Dieses vielleicht etwas drastische, hoffentlich auch seltene Beispiel zeigt dennoch eindrücklich, dass eine Kindesvertretung, die ihren Fokus *ausschließlich* auf das Wohl des Kindes richtet, korrigierend intervenieren kann. Und da komme ich zur Funktion einer Kindesvertretung. Unter »Funktion« verstehe ich Folgendes:

Aufgaben der Kindesvertretung

Gemäß Bundesgericht besteht die zentrale Aufgabe der Kindesvertretung darin, »den einschlägigen Prozessstoff im Hinblick auf die in Frage stehende Rechtsanwendung zu sammeln, zu sichten und aus Sicht des Kindesinteresses einzuordnen« und die Ergebnisse verschiedener Abklärungen dem Gericht zu vermitteln.²

Die Kindesvertretung ist somit gewissermaßen »Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt« des Kindes. Dies wird gerade dann augenscheinlich, wenn sich Eltern anwaltlich vertreten lassen. Welch ein Unterschied, ob in einem Verfahren vor dem KESG die Anwältinnen und Anwälte der Eltern über das Kindeswohl »streiten« (resp. ihre Rechtsvertretung die Interessen ihrer jeweiligen Mandant*innen vertreten) oder ob eine dritte Rechtsvertretung die Interessen des betroffenen Kindes vertritt! Es macht durchaus auch Sinn, eine solche Vertretung bereits im Entscheidprozess einer KESB einzubeziehen, besonders in hochkonfliktiven Situationen, bei denen Eltern die Sicht auf das Wohl ihrer Kinder erfahrungsgemäß nur zu oft verlieren und die Beistandsperson in ihrer vermittelnden Rolle »gefangen« ist. *Möglichst früh* eine Kindesvertretung einzusetzen, ist besonders auch dann indiziert, wenn damit gerechnet werden muss, dass ein Entscheid weitergezogen wird. Eine Kindesvertretung, die über längere Zeit mit den Verhältnissen vertraut ist, kann ihren Auftrag effektiver und effizienter, weil mit mehr Erfahrung und Hintergrund, erledigen.

Rolle und Position

In direktem Zusammenhang mit der Rolle steht die Sicherheit, mit der die Rolle ausgeübt wird. Hier spielen sowohl personale als auch fachliche Erfahrungen und Kompetenzen eine ausschlaggebende Rolle. Diese Kompetenzen können in Weiterbildungen erworben werden, sie sollten zudem ergänzend im regelmäßigen kollegialen Austausch unter Leitung einer ausgebildeten Person überprüft werden.

2 Vgl. BGE 142 III 153, E. 5.2.3.1; Basler Kommentar BSK ZPO (2017), N 19 zu Art. 299.

Wie bereits andernorts erwähnt, muss die anwaltliche Vertretung des Kindes ausschließlich auf das Kindeswohl fokussieren. Somit ist ihre Position eindeutig und nicht verhandelbar; gleichzeitig muss sie in der Lage sein, mit den anderen Parteien – meistens Eltern und/oder ihren Vertretungen – die Kommunikation aufrechtzuerhalten. Indem die Kindesvertretung diese Grundpositionen deutlich macht und allenfalls wiederholt formuliert, wird sie erfahrungsgemäß von den anderen Parteien besser akzeptiert.

Verantwortung

Die Kindesvertretung hat eine große Verantwortung, geht es doch darum, in einem Verfahren die Interessen des betroffenen Kindes zu wahren und argumentativ stringent zu vertreten. Die Kinderanwältin/Der Kinderanwalt gibt dem nicht anwesenden Kleinkind eine Stimme oder dem anwesenden Jugendlichen Support für seine Interessen und Anliegen. Besonders bei Letzteren gilt es, sie beim oft vorhandenen Loyalitätskonflikt zu begleiten und zu beraten. In diesem Zusammenhang erinnere ich mich an eine Kindesvertreterin, die am liebsten still blieb und von der Gerichtspräsidentin jeweils aufgefordert werden musste, ihre Stellungnahme abzugeben. Da erlebe ich andere Vertreter*innen als viel effektiver, die sich bei Bedarf aktiv einbringen. Dies ist gemäß meiner Erfahrung in einem zivilrechtlichen Verfahren vor Obergericht durchaus möglich, verfolgen wir doch auch auf dieser Ebene den Grundsatz, einer Verhandlungslösung den Vorzug vor einer Entscheidung zu geben, der vielleicht nur teilweise umgesetzt oder gar boykottiert wird.

Fazit

Meiner Erfahrung nach drängt sich eine Kindesvertretung in all jenen Situationen auf, wo die Eltern zerstritten sind. Wegen der persönlichen Betroffenheit wird dann oft das Wohl des Kindes aus den Augen verloren. Eine Kindesvertretung kann hier dazu beitragen, die Bedürfnisse und Interessen des Kindes zu wahren und diesem eine Stimme zu geben. Dies ist auch dann der Fall, wenn wie beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht des Kantons Bern ein Fachgericht urteilt, da dessen Abklärungsmöglichkeiten beschränkt sind. Bei der Kindesvertretung geht es dabei nicht nur um die prozessuale Optik, vielmehr kann die Kindesvertretung mit einem mediativen Ansatz beitragen, dass Eltern im Interesse des Kindes einvernehmlich eine Lösung finden können. Deshalb sind an die Kindesvertretungen hohe Ansprüche zu stellen, die über das Juristische hinausgehen: entwicklungspsychologisches Wissen, Um-

gang mit Kindern verschiedenen Alters, soziale Kompetenzen, Kommunikations usw. Eine solche Kindesvertretung, die sich ihrer Aufgabe, ihrer Rolle und ihrer Verantwortung bewusst ist und diese Funktion kompetent umsetzt, leistet einen Beitrag zur Optimierung der Abläufe und zur besseren Qualität der Entscheide.

Sandra Gutmann und Claudia Jacober, Gerichtspräsidentinnen am Regionalgericht Berner Jura-Seeland, beide Mlaw, Rechtsanwältinnen und CAS Judikative

Erfahrungen

Als erstinstanzliche Gerichtspräsidentinnen am Regionalgericht Berner Jura-Seeland haben wir bis jetzt mehrheitlich positive Erfahrungen mit Kindesvertretungen gemacht. Eine Kindesvertretung haben wir bisher in den in Art. 299 Abs. 2 lit. a Ziff. 1–4 und lit. b sowie Art. 299 Abs. 3 ZPO genannten Fällen angeordnet. Vor allem bei Kindern über 10 Jahren hat sich der Einsatz einer Kindesvertretung bewährt.

Nach unserer Auffassung gewährleistet eine Kindesvertretung, dass den Eltern und dem Gericht die Meinung und Wünsche des Kindes besser aufgezeigt werden können. Die durch das Gericht zeitlich oft vorgängig, teilweise mehrere Wochen vor der Anhörung der Eltern durchgeführte Kinderanhörung gibt lediglich die Meinung des Kindes im Zeitpunkt der Anhörung wieder. Die Kindesvertretung hat demgegenüber den Vorteil, den Kindeswillen im dynamischen familienrechtlichen Prozess aktiv und gestalterisch einzubringen, da mit dem Kind mehrfach und auch zeitnah Gespräche geführt werden können.

Die Kindesvertretung kann in einer kindergerechteren Umgebung mit sämtlichen am Verfahren beteiligten Personen Gespräche führen. Als Richterinnen ist uns dies nicht möglich. Im Rahmen des Gerichtsverfahrens hören wir die Kinder in einem für sie ungewohnten förmlichen Umfeld getrennt von ihren Eltern an. Die Kindesvertretung hat aus unserer Sicht deshalb eine andere Ausgangslage, um den wirklichen Willen des Kindes in Erfahrung zu bringen, diesen in Relation zum Möglichen zu setzen und dem Kind dies auch in kindgerechter Art und Weise zu erklären.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Gericht und der Kindesvertretung haben wir bisher als sehr positiv und konstruktiv erlebt. Hervorstreichen ist vorab die zeitliche Flexibilität der Kindesvertretungen, trotz oftmals sehr kurzfristiger Mandatierung. Gerade bei hochstrittigen Fällen mit urteilsfä-

higen Kindern kann die Kindesvertretung zudem zu einer Deeskalation des Konflikts führen, es sind nachhaltigere Lösungen möglich und das Verfahren kann dadurch vereinfacht und rasch zu einem Abschluss gebracht werden.

In der Anwaltschaft und auch bei den Gerichten scheint die Kindesvertretung teilweise noch nicht wirklich bekannt resp. akzeptiert zu sein. Problematisch ist überdies, dass im ohnehin schon kostspieligen Zivilprozess nebst den Gerichts- und Anwaltskosten eine weitere Kostenposition anfällt. Wenig Erfahrung haben wir bisher mit dem Einsatz einer Kindesvertretung von urteilsunfähigen Kindern. Diesbezüglich fragen wir uns, ob gerade bei ganz kleinen Kindern ein Gutachten nicht zielführender ist.

Best Practices

Es hat sich bewährt, eine Kindesvertretung bereits zu Beginn des Verfahrens anzuordnen, sofern in diesem Zeitpunkt schon ersichtlich ist, dass eine Vertretung notwendig oder angezeigt ist. In den anderen Fällen ist eine Kindesvertretung so rasch als möglich einzusetzen. Die Kindesanhörungen durch das Gericht sind daher möglichst früh im Verfahren durchzuführen und das Kind ist ggf. auf die Möglichkeit einer Kindesvertretung aufmerksam zu machen.

Eine Kindesvertretung erachten wir vor allem in strittigen bis hochstrittigen Verfahren als sinnvoll. Damit eine Kindesvertretung angeordnet werden kann, müssen unseres Erachtens beim Kind folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Es muss in der Lage sein, die Situation zu verstehen;
- es muss sich ausdrücken können;
- es muss wissen, was es möchte oder nicht möchte; und
- es muss damit einverstanden sein, in das Verfahren seiner Eltern involviert zu werden.

Wünsche

Verbesserungsvorschläge bzw. Wünsche an die Praxis der Kindesvertretung in der Schweiz haben wir derzeit nicht.

6.4 Erfahrungen und Einschätzungen von weiteren Fachpersonen

**Hadmut Prün, Dr. med., Chefärztin, Psychiatrische Universitätsklinik
Zürich, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie,
Zentrum für Jugendpsychiatrie**

Was haben die Kinder- und Jugendpsychiater dazu zu sagen, ob ein Kind, eine Jugendliche, ein Jugendlicher kinderanwaltlich vertreten wird?

Meine Erfahrung ist, dass stationäre Behandlungen, welche gegen den Willen der betroffenen Kinder oder Jugendlichen durchgeführt werden, schlechtere Chancen auf ein Gelingen haben.

Alles, was das Vertrauen in die Behandlung unterstützt, nützt den betroffenen Kindern oder Jugendlichen.

Ein Kinderanwalt bzw. eine Kinderanwältin vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen und gibt ihnen eine Stimme. Er oder sie kann aber auch übersetzen und mithelfen, dass die Kinder und Jugendlichen die Realitätsgrenzen wahrnehmen, ihnen aufzeigen, was sie noch erreichen können und was nicht.

Ein verfremdetes Beispiel:

Der 14-jährige Kevin wurde gegen seinen Willen wegen Suizidalität aus dem Übergangsheim in die Klinik eingewiesen.

Er wollte im Heim nicht bleiben, denn die Platzierung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde war weit weg von seinem Wohnort erfolgt, und eigentlich wollte er überhaupt nicht platziert werden.

Der Kinderanwalt setzte sich dafür ein, dass Kevin am Wohnort nochmals eine Chance gegeben wurde, und Kevin konnte sich aus diesem Grund auf die Behandlung einlassen. Die Beiständin konnte ein geeignetes Heim für Kevin finden.

Die Kliniker versuchen, möglichst alle relevanten Bezugspersonen in die Behandlung von Kindern und Jugendlichen einzubeziehen. Doch manchmal gelingt es nicht, zu einer gemeinsamen Problem- und Lösungssicht zu gelangen. Wenn Eltern in solchen Konstellationen aus einem Interessenskonflikt heraus die Interessen des Kindes nicht wirklich vertreten können, kann eine kinderanwaltliche Vertretung für die Kinder und Jugendlichen entlastend sein.

Ein verfremdetes Beispiel:

Die 12-jährige Lara wurde zuhause misshandelt. Ihre Eltern stritten dies ab und wünschten wie Lara selbst, dass diese so rasch wie möglich aus der Klinik austreten solle. Für eine Platzierung war der Beistand zuständig. Laras Interesse, baldmöglichst die Klinik zu verlassen, wurde vom Kinderanwalt vertreten. Dies entlastete die Situation, da Lara in diesem Punkt nicht auf ihre Eltern angewiesen war. Die Behandlung musste fortgesetzt werden, doch Lara wusste, dass sie jederzeit juristischen Beistand einholen konnte. Das ermöglichte ihr auch, Vertrauen in das Behandlungsteam zu fassen.

Kinderanwältinnen und Kinderanwälte unterstützen die Partizipationsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen und fördern daher nach meiner Erfahrung die Erfolgchancen einer auf schwierigen Rahmenbedingungen gegründeten unfreiwilligen Behandlung.

Thomas Werner, Leiter Ermittlungen Kinderschutz der Stadtpolizei Zürich

Erfahrungen

Es läuft m. E. recht gut mit den Kindesvertretungen. Einige, eher unerfahrene Prozessbeistände tun sich schwer mit der Kontaktaufnahme mit den Kindern, weil diese ja in den meisten Fällen nicht beim Kind zu Hause und auch nicht im Beisein der Eltern oder eines Elternteils geschehen sollte. In einigen Fällen dürfen die Eltern nichts im Vorherein erfahren, dies gilt es zu berücksichtigen. In solchen Situationen muss die Kindesvertretung so schnell wie möglich eine gute Variante suchen. Es besteht die Möglichkeit, das Kind in der Schule, im Hort oder im Kindergarten zu besuchen, den Entscheid zu fällen und direkt im Anschluss bei der Polizei die Befragung durchzuführen. In schwierigen Situationen kann das Gespräch aber auch direkt bei der Polizei, unmittelbar vor der allfälligen Befragung durchgeführt werden. Zwischen dem Gespräch (Kindesvertretung/Kind) und der Befragung des Kindes bei der Polizei sollte so oder so möglichst wenig Zeit vergehen, weil das Kind sonst zu Hause in einen Konflikt kommt respektive etwas verheimlichen muss.

Best Practices

Die Befragungen der Kinder sollten immer so rasch als möglich nach dem Vorfall durchgeführt werden. Man spricht von Tagen. Die Polizei bestellt bei der KESB den Prozessbeistand und diese ernennt dann die Kindesvertretung. Diese sollte sich umgehend über die Situation des Kindes und die Möglichkeiten

zur Kontaktaufnahme mit dem Kind informieren, sich in den Fall einlesen, so schnell wie möglich mit dem Kind sprechen und den Entscheid fällen, ob das Kind vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht oder nicht und ob es allenfalls gegen einen Elternteil einen Strafantrag stellt oder nicht. Ist der Entscheid gefällt, kann die Polizei, sobald sie vom Prozessbeistand über den Entscheid informiert worden ist, die Befragung des Kindes organisieren und durchführen.

Vorschläge

Es gibt sehr viele Faktoren, die einen Einfluss auf den optimalen Ablauf haben, deshalb sollte jeder Fall einzeln für sich betrachtet und geplant werden. Verbessert und optimiert werden kann der Ablauf durch aktive Kommunikation zwischen der ernannten Kindesvertretung und der Polizei und der KESB, das ist nicht inhaltlich, sondern rein organisatorisch gemeint.

Die Kinder bis zum Ende des 15. Lebensjahrs, bei welchen der/die Beschuldigte aus der Familie kommt, bekommen ja von Beginn der Ermittlungen an einen Prozessbeistand oder eine Prozessbeiständin. Sind diese Opfer zwischen 16–18 Jahre alt, wird kein Prozessbeistand mehr angeboten. Wir stellen uns die Frage, wie optimal diese Gruppe von Kindesopfern juristisch beraten ist resp. zu welchem Zeitpunkt sie juristisch beraten und vertreten wird. Wir werden dieses Thema in den nächsten Monaten genauer unter die Lupe nehmen.

Paul Gerber, Sozialpädagoge HF, Heimleiter VSA/IAP, Institutsleiter

Erfahrungen

In unserer sozialpädagogischen Institution erhielten in den vergangenen Jahren mehrmals Kinder und Jugendliche eine Kindesvertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Die Erfahrungen, die sich durch die Kontakte und die Zusammenarbeit für uns als Institution ergeben haben, waren durchweg positiv.

Die Kindesvertretung wie die sozialpädagogische Betreuung erhält den Auftrag, für das Wohl desselben Kindes zu sorgen. Dabei richtet sich der Fokus der jeweiligen Auftragsempfängerin auf unterschiedliche Aspekte des Kindeswohls. Es ist deshalb wichtig, dass sich die verschiedenen Fachstellen, die einen Auftrag erhalten haben, darum kümmern, eine möglichst ganzheitliche Sicht auf das Wohl des Kindes zu entwickeln. In diesem Sinne

erlebte ich auch die bisherige Zusammenarbeit mit Kindesvertretungen. Die damit betrauten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nahmen mit uns Kontakt auf, hörten sich an, wie wir die Situation des betreffenden Kindes wahrnahmen und wo wir die Herausforderungen verorteten. Die in solchem Austausch gewonnenen Einschätzungen führten dazu, dass nicht einseitig das juristisch Mögliche angestrebt, sondern das Kind in seinem ganzen Kontext wahrgenommen wurde.

Oft erweisen sich die Konstellationen im Herkunftsnetz als sehr komplex. Als sozialpädagogische Institution, die die Kinder stationär begleitet, ist uns eine »neutrale« Betreuung, die sich am Wohl des Kindes orientiert, sehr wichtig. Ebenso von großer Bedeutung ist, dass die Rollen der verschiedenen Fachpersonen klar sind und es für alle Beteiligte transparent ist, wo welche Entscheidung getroffen werden.

Als direkt Betreuende des Kindes sind wir gewissermaßen die Stelle, in deren Obhut sich das Kind (das Pfand), um das gekämpft und gestritten wird, befindet. In der Regel suchen die Eltern und andere Familienmitglieder den Kontakt zu ihrem Kind und kommen somit automatisch auch in Kontakt mit uns und wir mit ihnen. Dementsprechend stehen wir mit den einzelnen Parteien oft in regelmäßigem Kontakt. Weil wir als Institution nicht Entscheidungsträger sind, sind diese Kontakte wenig belastet. Demzufolge werden uns auch systeminterne Informationen zugetragen, die bisweilen Lösungsansätze beinhalten. Durch die gute und verbindliche Zusammenarbeit konnten so nächste Schritte taktisch überlegt und eingeleitet werden, die einer Lösung näherkamen.

Best Practices

Kinder befinden sich, wie die allermeisten Menschen, in einem Kontext von verschiedenen Beziehungen und von stärkeren oder schwächeren Abhängigkeiten. Das Verständnis dafür, wie ein Kind und sein System funktionieren, kann Hinweise dafür geben, wie eine Lösung aussehen könnte. Lösungen sind erst dann gute Lösungen, wenn sie von möglichst allen, insbesondere den Direktbetroffenen, mitgetragen werden.

Kindesvertretungen haben, wie alle beteiligten Fachdisziplinen, das Wohl des Kindes und seine Entwicklung im Fokus, sie setzen ihre juristische Kompetenz dafür ein. Die professionelle Profilierung misst sich daran und nicht umgekehrt.

Grundsätzlich möchten alle Eltern gute Eltern sein und alle Kinder wünschen sich starke Eltern. Meinungsverschiedenheiten und Konflikte, die zu Interventionen führen, die das Kindeswohl sicherstellen sollen, liegen in den seltensten Fällen einer bewussten Absicht zugrunde. Dementsprechend sollen die Interventionen der Fachpersonen aller Disziplinen, die mit den Kindern und deren Systemen zusammenarbeiten, von Wertschätzung und Respekt geprägt sein.

